

# RS OGH 1979/6/26 2Ob530/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1979

## Norm

ABGB §6

JN §49 Abs2 Z5

## Rechtssatz

Die Ausnahmebestimmung des § 49 Abs 2 Z 5 JN wurde geschaffen, weil die Redaktoren der Jurisdiktionsnorm den Streitigkeiten über das Bestehen eines Bestandvertrages und über die Zahlung des Bestandszinses eine gegenüber den anderen Bestandstreitigkeiten überwiegende Wichtigkeit zuerkannt haben. Diers Gesichtspunkt ist aber in Anbetracht der Bedeutung, der seit dem Inkrafttreten des Mietengesetzes den Kündigungsstreitigkeiten zukommt, sicher nicht mehr gegeben. Ist aber der Gesetzesgrund, der für die Erlassung einer Gesetzesnorm maßgebend war, weggefallen, bleibt kein Raum mehr für eine ausdehnende Auslegung.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 530/79

Entscheidungstext OGH 26.06.1979 2 Ob 530/79

JBI 1980,211

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0008840

## Dokumentnummer

JJR\_19790626\_OGH0002\_0020OB00530\_7900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)